# BESCHLUSS DER KOMMISSION

**vom 4. Juni 1980**

**über die Annahme von Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Antidumpingverfahren betreffend Einfuhren von Platten aus Fasern mit Ursprung in Finnland, Norwegen, Polen, Rumänien, Schweden, der Sowjetunion, Spanien und der Tschechoslowakei und über die Einstellung dieses Verfahrens**

(80/564/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern (1), insbesondere auf Artikel 10,

nach Konsultationen in dem durch diese Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im November 1978 hat die Kommission einen Antrag auf Verfahrenseinleitung erhalten, der von der Europäischen Vereinigung der Holzindustrien im Namen der meisten Hersteller von Faserplatten in der Gemeinschaft gestellt wurde. Der Antrag enthielt Beweismittel über das Vorliegen von Dumpingpraktiken bei gleichartigen Waren mit Ursprung in Polen, Rumänien, der Sowjetunion und der Tschechoslowakei sowie einer dadurch verursachten bedeutenden Schädigung.

Diese Beweismittel reichten aus, um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen.

Daraufhin gab die Kommission durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (2) die Einleitung eines Verfahrens betreffend die Einfuhren von Platten aus Fasern mit Ursprung in Polen, Rumänien, der Sowjetunion und der Tschechoslowakei bekannt und leitete die Untersuchung auf Gemeinschaftsebene ein.

Die Kommission hat die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer offiziell davon unterrichtet.

Die Kommission hat den unmittelbaren betroffenenen Parteien Gelegenheit gegeben, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen sowie ihn mündlich vorzubringen und zusammenzutreffen, damit widersprechende Ansichten und Gegenargumente vorgebracht werden konnten.

Die meisten Parteien haben diese Gelegenheit wahrgenommen.

Bei den Treffen machten die Vertreter der osteuropäischen Ausführer geltend, daß sie diskriminiert würden, da gedumpte Einfuhren aus bestimmten Marktwirtschaftsländern von dem Antrag auf Verfahrenseinleitung nicht erfaßt worden seien.

Daraufhin reichten die Antragsteller einen Antrag auf Verfahrenseinleitung ein, der Beweismittel über Dumpingspraktiken bei gleichartigen Waren mit Ursprung in Finnland, Norwegen, Schweden und Spanien sowie eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung enthielt.

Da dieser zusätzliche Antrag ausreichend Beweismittel enthielt, um die Ausweitung des Verfahrens zu rechtfertigen, veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (3) eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend Einfuhren von Platten aus Fasern mit Ursprung in Finnland, Norwegen, Schweden und Spanien, unterrichtete die nach ihrer Kenntnis betroffenen Ausführer und Einführer sowie die Vertreter des jeweiligen Ausfuhrlandes und leitete die Untersuchung auf Gemeinschaftsebene ein.

Die Kommission hat den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit gegeben, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen sowie ihn mündlich vorzubringen und zusammenzutreffen, damit widersprechende Ansichten und Gegenargumente vorgebracht werden konnten.

Die meisten Parteien haben diese Gelegenheit wahrgenommen.

Zwecks einer ersten Ermittlung der Dumpingspanne und der Schädigung hat die Kommission alle Angaben eingeholt und überprüft, die sie für notwendig erachtete, und folgende Untersuchungen an Ort und Stelle vorgenommen : bei zwei schwedischen Herstellern, Aktiebolaget Statens Skogsindustrier und Karlholms Aktiebolag, einem norwegischen Hersteller, Norsk Wallboard AS, und dem einzigen spanischen Hersteller, Tableros de Fibras SA, sowie bei den wichtigsten Vertretern der osteuropäischen Ausführer, Pharaoh's Plywood Co. Ltd, Price Morgan Ltd und Polish Timber Products Ltd, bei Einführern in Deutschland,

(1) ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. C 286 vom 30. 11. 1978, S. 11.
(3) ABl. Nr. C 116 vom 9. 5. 1979, S. 2.

F.K. Müller GmbH & Co. KG und Steinbrügge & Berninghausen GmbH & Co. KG, ferner bei Herstellern der Gemeinschaft in Frankreich, Isorel SA, und in Deutschland, Hermann D. Krages KG, H. Henselmann GmbH & Co. KG und H.P.W. Herzberger Plattenwerke GmbH & Co. KG.

Die von anderen Ausführern und Einführern eingereichten Beweismittel wurden ebenfalls gewürdigt.

Zur ersten Feststellung des Dumping durch finnische, norwegische, schwedische und spanische Hersteller verglich die Kommission deren Preise bei der Ausfuhr nach der Gemeinschaft mit den Inlandspreisen dieser Länder.

Für diese Vergleiche wurden repräsentative oder gewogene Durchschnittspreise auf der Stufe ab Werk für die Verkäufe im Jahr 1979 herangezogen, wobei Unterschiede in den Mengen und Verkaufsbedingungen, die in direktem Zusammenhang mit den betreffenden Verkäufen stehen, d. h. Unterschiede betreffend die Verpackungs- und Transportkosten, sowie Unterschiede in den Zahlungsbedingungen berücksichtigt wurden, soweit dies beantragt worden war.

Jedoch war der Tatsache Rechnung zu tragen, daß auf dem schwedischen Markt erhebliche Mengen von Faserplatten mehrere Jahre mit Verlust verkauft wurden ; die Kommission hat deshalb die unter den Herstellungskosten liegenden Preise anhand der gewogenen Durchschnittsverluste angepaßt und einen angemessenen Gewinn von 5 % in Rechnung gestellt.

Um festzustellen, ob bei den Einfuhren aus Polen, Rumänien, der Sowjetunion und der Tschechoslowakei ein Dumping vorgelegen hat, mußte die Kommission berücksichtigen, daß es sich um Staatshandelsländer handelt.

Deshalb mußte die Kommission bei ihren Berechnungen vom Normalwert in einem Land mit Marktwirtschaft ausgehen. In dem Antrag wurden dafür Finnland, Norwegen, Österreich, Schweden, die Schweiz und Spanien vorgeschlagen.

Fü die Errechnung des Normalwerts für Hartfaserplatten wurden die Preise auf dem spanischen Markt herangezogen, da Spanien der effizienteste Hersteller unter den Ländern mit Marktwirtschaft ist, auf die sich die Untersuchung bezog. Für Dämmplatten wurden die Verkäufe auf dem norwegischen Markt herangezogen, da es das einzige untersuchte Land mit Marktwirtschaft war, in dem große Mengen einer der ausgeführten Ware gleichartigen Ware verkauft wurden. Von den Ausführern wurde kein Alternativvergleich vorgeschlagen.

Für die erste Ermittlung über das Vorliegen von Dumpingpraktiken wurden also die spanischen und norwegischen Preise ab Werk für die Verkäufe im Jahr 1979 mit den von diesen Ländern im gleichen Zeitraum praktizierten Preisen für die Einfuhren in die Gemeinschaft verglichen.

Um die die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussenden Unterschiede angemessen zu berücksichtigen, wurden Mengen- und Barzahlungsrabatte, Weihnachtsgelder, Transport- und Verpackungskosten von den norwegischen und spanischen Listenpreisen abgezogen. Es waren nur fob- oder cif-Ausfuhrpreise erhältlich, doch wurde keinerlei Preisberichtigung vorgenommen, um den in diesen Preisen enthaltenen Transportkosten Rechnung zu tragen. Alle genannten Faktoren hatten eine Verringerung des Unterschieds zwischen den norwegischen und spanischen Preisen ab Werk und den Ausfuhrpreisen der osteuropäischen Länder zur Folge.

Diese erste Sachaufklärung hat das Vorliegen von Dumpingpraktiken bei den Einfuhren aus allen betroffenen Ländern ergeben ; die Dumpingspanne entspricht dem Betrag, um den der oben festgestellte Normalwert über dem Preis der Waren bei der Ausfuhr nach der Gemeinschaft liegt. Diese Spanne ist je nach Art der Platten, Ausfuhrländer, Einfuhrmitgliedstaaten und dem Zeitpunkt des Geschäfts unterschiedlich hoch. Bei dem vorherrschenden Plattentyp, d. h. der 3,2 mm Standardhartfaserplatte, betrugen die für die zweite Jahreshälfte 1979 ermittelten Spannen in den osteuropäischen Ländern mindestens 15 % und lagen bei den Ländern mit Marktwirtschaft zwischen 3 und 19 %.

Hinsichtlich der Schädigung des betroffenen Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ergibt sich aus den der Kommission vorliegenden Beweismitteln, daß die Einfuhren von Hartfaserplatten mit Ursprung in den untersuchten Ländern in die Gemeinschaft von rund 252 000 Tonnen im Jahr 1975 auf 185 000 Tonnen im ersten Halbjahr 1979 gestiegen sind, während sich die Einfuhren von Dämmplatten von rund 52 000 Tonnen im Jahr 1975 auf 33 000 Tonnen im ersten Halbjahr 1979 erhöht haben ; das entspricht einem Marktanteil in der Gemeinschaft von über 25 % bei Hartfaserplatten und rund 40 % bei Dämmplatten.

Die Preise, zu denen diese Einfuhren verkauft wurden, lagen relativ niedrig, so daß die Hersteller der Gemeinschaft gezwungen waren, ihre Preise nach unten anzupassen.

Dies bewirkte in dem betreffenden Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hauptsächlich daß die Preise in der Gemeinschaft gedrückt bzw. Preiserhöhungen, die sonst stattgefunden hätten, verhindert wurden, so daß es in den meisten Fällen unmöglich wurde, die Herstellungskosten zu decken.

Infolgedessen mußten drei Hersteller der Gemeinschaft ihren Betrieb ganz schließen ; sieben weitere haben die Produktion von Hartfaserplatten und/oder Dämmplatten eingestellt, was sich auf die Beschäftigungslage negativ ausgewirkt hat, und die meisten anderen Hersteller verkauften Standardhartfaserplatten und Standarddämmplatten unter erheblicher Verlusten, vor allem auf den Märkten, auf denen der Wettbewerb durch gedumpte Einfuhren am heftigsten ist.

Die Schädigungen aufgrund anderer Faktoren, die sich für die Hersteller der Gemeinschaft negativ auswirken können, wie Umfang und Preis anderer Einfuhren oder stagnierende Nachfrage, sind untersucht und nicht den betreffenden Einfuhren angelastet worden.

Die erste Sachaufklärung zeigt, daß ein Dumping sowie ausreichende Beweismittel für eine dadurch hervorgerufene Schädigung vorliegen.

Die Kommission hat, nachdem sie die Preise, Kosten, Rentabilität und Marktbedingungen der Hersteller der Gemeinschaft und der Einführer untersucht hat, die zur Beseitigung des verursachten Schadens erforderlichen Einfuhrpreise ermittelt ; dabei hat sie die Unterschiede in Qualität und Verarbeitung der eingeführten Platten berücksichtigt.

Im Verlauf des Verfahrens haben folgende Ausführer :

A. Ahlström Osakeyhtiö, Enso-Gutzeit Osakeyhtiö, Oy Hackman AB, Oy Wilh. Schauman AB (Finnland) ; Berger Langmoen AS, Norsk Wallboard AS, Treschow-Fritzøe (Norwegen) ; Tableros de Fibras SA (Spanien) ; AB Statens Skogsindustrier, Edsbyn-Johannedal AB, Holmens Bruk AB, Karlholms Aktiebolag, Masonite AB, Aktiebolaget Scharins Söner, Swanboard AB (Schweden) ; Ligna Foreign Trade Corporation (Tschechoslowakei) ; Paged Foreign Trade Enterprise (Polen) und Exportlemn State Enterprise for Foreign Trade (Rumänien), und folgende Vertreter der sowjetischen Auführer : Agence Konow & Smith SA, Agence Française Berner & Nielsen SA, Churchill and Sim (Plywood and Boards) Ltd, Price Mogan (Plywood and Boards) Ltd, Pharaoh's Plywood Company Ltd, Gratenau und Hesselbacher, Importles, Rufin Pierard Forest Products Agencies SPRL und ETT Agenzia Legnani SpA Verpflichtungen angeboten.

Diese Verpflichtungen werde eine Erhöhung der Einfuhrpreise in die Gemeinschaft bis zu der Höhe bewirken, die zur Beseitigung der Schädigung erforderlich ist. Diese Erhöhungen liegen deshalb in vielen Fällen unter den vorerst festgestellten Dumpingspannen.

Unter diesen Umständen ist es zur Zeit nicht notwendig, Schutzmaßnahmen bezüglich dieser Einfuhren zu treffen.

Die Kommission wird dafür Sorge tragen, daß die Verpflichtungen strikt eingehalten werden, indem sie insbesondere die notwendigen Kontrollen und Überprüfungen in regelmäßigen Abständen vornimmt.

Der Beschluß, diese Verpflichtungen anzunehmen, kann erneut überprüft werden, wenn die Kommission feststellt, daß sie die Schädigung nicht beseitigen.

Unter diesen Voraussetzungen sind die angebotenen Verpflichtungen annehmbar, und das Verfahren kann deshalb ohne Festsetzung eines Antidumpingzolls eingestellt werden —

BESCHLIESST :

*Artikel 1*

Die Kommission nimmt die Verpflichtungen an, die folgende Ausführer : A. Ahlström Osakeyhtiö, Enso-Gutzeit Osakeyhtiö, Oy Hackman AB, Oy Wilh. Schauman AB (Finnland) ; Berger Langmoen AS, Norsk Wallboard AS, Treschow-Fritzøe (Norwegen) ; Tableros de Fibras SA (Spanien) ; AB Statens Skogsindustrier, Edsbyn-Johannedal AB, Holmens Bruk AB, Karlholms Aktiebolag, Masonite AB, Aktiebolaget Scharins Söner, Swanboard AB (Schweden) ; Ligna Foreign Trade Corporation (Tschechoslowakei) ; Paged Foreign Trade Enterprise (Polen) und Exportlemn State Enterprise for Foreign Trade (Rumänien), und folgende Vertreter der sowjetischen Ausführer : Agence Konow & Smith SA, Agence Française Berner & Nielsen SA, Churchill and Sim (Plywood and Boards) Ltd, Price Morgan (Plywood and Boards) Ltd, Pharaoh's Plywood Company Ltd, Gratenau und Hesselbacher, Importles, Rufin Pierard Forest Products Agencies SPRL und ETT Agenzia Legnami SpA im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Platten aus Fasern (1), mit Ursprung in den genannten Ländern eingegangen sind.

*Artikel 2*

Das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Platten aus Fasern mit Ursprung in Finnland, Norwegen, Polen, Rumänien, Schweden, Spanien, der Sowjetunion und der Tschechoslowakei wird eingestellt.

Brüssel, den 4. Juni 1980

*Für die Kommission*

Wilhelm HAFERKAMP

*Vizepräsident*

(1) NIMEXE-Kennziffern 44.11-10, 20, 30 und 90 ; Tarifnummer 44.11 des Gemeinsamen Zolltarifs.